

## Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### I. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat am 11. März 1999 das aktuelle Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen. Im Grundsatz behält es immer noch seine Gültigkeit. Im Laufe der Zeit haben sich aber Anpassungen aufgedrängt, die mit dem vorliegenden Vorschlag umgesetzt werden sollen.

### Generell

Seit der Regionalisierung des Zivilstandswesens ist nicht mehr das Zivilstandsamt für Bestattungen zuständig. Diese Aufgabe ist dem Bestattungsamt übertragen worden. Damit ist in allen Reglementsbestimmungen der Begriff **Zivilstandsamt** durch **Bestattungsamt** zu ersetzen.

### § 14 lit. b Familiengrab für Erdbestattungen

Immer wieder ist die Frage aufgetaucht, ob diese Bestattungsform noch zeitgemäss sei. Bei den Kirchgemeinden ist ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Gestützt darauf soll man weiterhin Familiengräber anbieten. Im Moment besteht auf dem Friedhof noch Platz für ca. 20 Familiengräber. Die Grösse soll aber auf zwei Erdbestattungen in einem Familiengrab beschränkt werden.

Es ist auch möglich, in einem normalen Erdbestattungsgrab noch eine Urnenbeisetzung vorzunehmen.

Demnach soll § 14 lit. b wie folgt ergänzt werden:

*"Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:  
b. Familiengrab für Erdbestattungen (**höchstens zwei Bestattungen**)*

### § 15 zusätzliche Urnenbeisetzung

Durch den obigen Hinweis in § 14 lit. b, wonach eine Urnenbeisetzung auch in ein Erdbestattungsgrab möglich sein kann, ist § 15 wie folgt zu ergänzen:

*"... in einem bestehenden Reihengrab **oder Familiengrab** eines Angehörigen erfolgen."*

## § 16 Abs. 2 (neu) Benutzungsdauer der Gräber / Ruhezeit

Immer wieder wird von den Angehörigen der Wunsch geäußert, Urnen relativ kurz vor Ablauf der Grabruhe in ein bestehendes Grab beizusetzen. Um unliebsame Diskussionen vermeiden zu können, ist das Reglement durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:

*"Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Grabruhe keine Urnen mehr beigesetzt werden. Für Erdbestattungen in Familiengräber beträgt die Frist 25 Jahre."*

## § 24 Bewilligung für die Aufstellung

Nach der bestehenden Formulierung ist die Friedhofkommission für die Beurteilung und Bewilligung von Grabmälern und Grabmaländerungen zuständig. In der Praxis ist diese Tätigkeit dem Bestattungsamt delegiert worden. Dies soll nun auch noch im Reglement entsprechend vermerkt werden:

*Abs. 1*

*"Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem **Bestattungsamt** vorzulegen. ..."*

*Abs. 2*

*"Das **Bestattungsamt** kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen."*

## § 29 Satz 2 Kosten der Einfassung / Begrünung

Satz 2 kann gestrichen werden. Die Kosten für die Einfassung und Begrünung bei Bestattungen Auswärtiger ist bereits im allgemeinen Tarif enthalten und muss nicht noch separat in Rechnung gestellt werden.

## § 36 Benützung des alten Friedhofs

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Erdbestattungen waren nach den noch gültigen Bestimmungen nur noch bis spätestens Ende 2002 möglich. Urnenbeisetzungen sind nach § 15 weiterhin auch auf dem alten Friedhof möglich.

*§ 36 ist zu streichen.*

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Bestattungs- und Friedhofreglement sei folgt zu ändern.

### § 14 lit. b Familiengrab für Erdbestattungen

*"Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:*

*b. Familiengrab für Erdbestattungen (**höchstens zwei Bestattungen**)*

### § 15 zusätzliche Urnenbeisetzung

*"... in einem bestehenden Reihengrab **oder Familiengrab** eines Angehörigen erfolgen."*

### § 16 Abs. 2 (neu) Benutzungsdauer der Gräber / Ruhezeit

*"Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr beigesetzt werden. Für Erdbestattungen in Familiengräber beträgt die Frist 25 Jahre."*

### § 24 Bewilligung für die Aufstellung

*Abs. 1*

*"Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem **Bestattungsamt** vorzulegen. ..."*

*Abs. 2*

*"Das **Bestattungsamt** kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen."*

### § 29 Satz 2 Kosten der Einfassung / Begrünung

Satz 2 wird gestrichen.

### § 36 Benützung des alten Friedhofs

*Aufgehoben..*

Wettingen, 10. Dezember 2007

**Gemeinderat Wettingen**

Dr. Karl Frey  
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer  
Gemeindeschreiber

- Synopse